

Vor diesem Hintergrund ist die Schenkung vom 1.2.1975 zu sehen, in der es heißt: „Damit Du Dich in jedem Fall auch wenn ich plötzlich und unerwartet ableben sollte finanziell gesichert siehst, bestimme ich . . .“. Der Kläger beabsichtigte also eine finanzielle Absicherung der Beklagten; dies läßt sich nur so erklären, daß der Kläger der Auffassung war, die Beklagte bedürfe einer solchen Absicherung. Der Kläger war sich der Tatsache bewußt, daß die Beklagte ihren Beruf aufgegeben hatte, um zu ihm zu ziehen und ihn zu heiraten und daß er diese Heiratsabsichten zumindest zeitweise bestärkt hatte. Im Hinblick darauf sah er selbst – und dies zu Recht – eine moralische Verpflichtung, die finanzielle Unsicherheit der Beklagten, für die er zumindest mitverantwortlich war, zu beseitigen. Folgerichtig hat der Kläger in seinem Schreiben an die Beklagte vom 6.8.1976 erklärt: „. . . habe ich Deine Versorgung Dir wirklich großzügig seit langem schriftlich gesichert.“ Der vom Kläger verwendete Ausdruck „Versorgung“ zeigt, daß sich der Kläger seiner Verpflichtung bezüglich der Beklagten sehr wohl bewußt war.

Der Einwand des Klägers, die Beklagte habe unabhängig von der Schenkung genügend materielle Vorteile genossen, geht fehl. Es handelt sich dabei nämlich nur darum, daß der Kläger, der schließlich mit der Beklagten zusammenlebte, diese an seinem Lebensstil hat teilhaben lassen. Unabhängig davon war und blieb jedoch die Versorgung der Beklagten für die Zukunft ungesichert. Dieses Problems war sich der Kläger jedenfalls damals sehr wohl bewußt und allein im Hinblick auf dieses Versorgungsproblem erfolgte die Schenkung. Nach all dem kann es nach Auffassung des Gerichts nicht zweifelhaft sein, daß vorliegend ein Fall des § 534 BGB gegeben ist. Die Schenkung vom 1.2.1975 ist somit weiterhin gültig.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind auch die Darlehenszinsen Gegenstand der Schenkung. Das Schreiben vom 1.2.1975 ist, wie der Kläger selbst darin erklärt, in „formloser Art“ gefaßt. Es stellt, wie die Auslegung ergibt, die Abtretung der Darlehensforderungen des Klägers dar und das bedeutet, daß die Darlehenszinsen davon selbstverständlich mitumfaßt sind. Anderenfalls hätte der Kläger eine entsprechende Einschränkung gemacht.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß mit Anmerkung

Prozeßkostenhilfe

OLG Hamburg, §§124 Nr. 3, 115 Abs. 2 ZPO, § 88 BSHG

1) *Auf eine Verwertung des Miteigentumsanteils an einem Ferienhausgrundstück kann die Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht verwiesen werden, weil es nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung kaum möglich ist, ein solches (Teil-)Recht durch Veräußerung oder Belastung sinnvoll in flüssige Mittel umzusetzen.*

2) *Der nachträgliche Erwerb von Barmitteln aus der Veräußerung eines Miteigentumsanteils, der in einem Scheidungsfolgenvergleich geregelt wird, wirkt sich auf die bereits in voller Höhe entstandenen Gebühren nicht aus.*

OLG Hamburg 2. FamS, Beschluß vom 14.2.1983
2 WF 37/83

Aus dem Sachverhalt:

Durch Beschluß des Amtsgerichts (Familiengerichts) vom 24.11.1982 wurde die der Antragstellerin mit Beschluß vom 8.9.1981 bewilligte Prozeßkostenhilfe aufgehoben. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe habe der Miteigentumsanteil nicht zum einsetzbaren Vermögen gehört, durch den Vergleich sei er jedoch kapitalisiert worden, so daß die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht vorlägen bzw. nicht vorgelegen hätten. Es entspreche nicht Sinn und Zweck des Prozeßkostenhilfe-Gesetzes, vermögenden Bürgern auf Kosten der Allgemeinheit die Führung von Prozessen zu ermöglichen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsmittel ist nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 RpfLG i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO zulässig; es hat auch in der Sache selbst Erfolg.

Der Antragstellerin muß die Prozeßkostenhilfe erhalten bleiben; ihr kann nicht entgegengehalten werden, daß die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen hätten (§ 124 Nr. 3 ZPO). Als die Antragstellerin den Beschluß vom 8.9.1981 erwirkte, war sie Miteigentümerin des Ferienhausgrundstücks der Parteien in K. Dieser Vermögenswert war dem Familiengericht bekannt, . . .

Auf eine Verwertung des Miteigentumsanteils konnte die Antragstellerin nicht verwiesen werden, weil es nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung kaum möglich ist, ein solches (Teil-)Recht durch Veräußerung oder Belastung sinnvoll in flüssige Mittel umzusetzen. Gewiß ist der Antragstellerin später durch den Vergleich vom 5.7.1982 ein Gegenwert für die Übertragung des Miteigentumsanteils auf den Ehemann in Höhe von DM 50.000,- zugeflossen; der Ehemann hat ihr ferner zum Ausgleich wegen etwaiger güterrechtlicher Ansprüche und rückständigen Unterhalts eine Abfindung von DM 20.000,- zugestanden. Dieser nachträgliche Erwerb von Barmitteln, der übrigens erst nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils eintrat, wirkte sich jedoch auf die bereits in voller Höhe entstandenen Gebühren nicht aus. Zu einer rück-

wirkenden Aufhebung ist das Gericht nicht befugt (vgl. Zöller-Schneider, ZPO, 13. Aufl., § 124 Anm. III 3 g). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich die schließlich erzielten Ergebnisse des Vergleichs schon in einem früheren Zeitpunkt abgezeichnet hätten, vielmehr deutet der Schriftsatz des Ehemannes vom 17.5.1982 darauf hin, daß sich die Parteien damals noch nicht über die Verwertung jenes Grundstücks einig gewesen sind.

Anmerkung

§ 115 Abs. 2 ZPO nimmt Bezug auf § 88 BSHG. Danach ist das von einer oder beiden Parteien bewohnte Familienheim bereits durch § 88 Abs. 2 Ziff. 7 BSHG vor der Verwertung geschützt. Ansonsten ist gem. § 88 BSHG das verwertbare Vermögen einzusetzen, was nach allgemeiner Ansicht kurzfristige Nutzungsmöglichkeit voraussetzt. Diese wird vom OLG Hamburg bei einem Miteigentumsanteil zu Recht verneint. Auch der Vermögenserwerb, der das Ergebnis der Prozeßführung ist, wie dies häufig bei Scheidungsfolgenvergleichen über Zugewinnausgleich der Fall ist, rechtfertigt in der Regel nicht die Abänderung der früher ergangenen Prozeßkostenhilfeentscheidung.

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Antrag und Beschluß mit Anmerkung Verbot ein Kind ins Ausland zu verbringen/ Amtshilfeersuchen an Grenzschutzbehörden

AG - FamG - Hamburg-Harburg, Beschluß vom 6.5.1983
633 F 109/82 S

In der Familiensache A.Z. ./ B.Z.

wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit halber ohne vorherige mündliche Verhandlung, zu untersagen, das Kind A.Z. außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Für den Fall des Erlasses der einstweiligen Anordnung wird beantragt,

die Grenzpolizeibehörden im Wege der Amtshilfe zu ersuchen, jede Ausreise des Kindes aus dem Bundesgebiet zu verhindern.

Begründung:

Die Parteien sind getrennt lebend Eheleute. Durch den Beschluß des angerufenen Gerichts vom 16. März 1983 wurde das elterliche Sorgerecht für das gemeinsame Kind A.Z. auf die Antragstellerin übertragen und dem Antragsgegner ein Umgangsrecht mit seinem Kind eingeräumt.

Die Antragstellerin hat berechtigte Befürchtungen, daß der Antragsgegner das ihm eingeräumte Umgangsrecht dazu mißbrauchen könnte, A.Z. zu seinen Verwandten in die Türkei zu bringen. Bereits in früherer Zeit hat der Antragsgegner wiederholt angekündigt, das Kind zu seinen Verwandten in die Türkei zu bringen; dort sei es besser aufgehoben. Der Befürchtung der Antragstellerin steht auch nicht entgegen, daß der Antragsgegner schon des längeren in Deutschland wohnt und hier seinen Lebensunterhalt verdient. Der Antragsgegner ist, wie er in der mündlichen Anhörung vom 2. März 1983 selbst eingeräumt hat, arbeitslos. Er hat darüber hinaus einen sehr engen Kontakt zu seinen Familienangehörigen in der Türkei, den er durch regelmäßige Besuche aufrechterhält.

Zur Glaubhaftmachung ist eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin beigelegt.

Beschluß des AG Hamburg-Harburg:

In der Familiensache A.Z. ./ B.Z.

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird dem Antragsgegner verboten, das Kind A.Z., geb. am 7. Dezember 1980, außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Gleichzeitig hat das Amtsgericht Hamburg-Harburg an die Grenzschutzdirektion Koblenz folgendes Amtshilfeersuchen gerichtet:

Betr.: Familiensache A.Z. ./ B.Z.

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses vom 6.5.1983 mit dem Ersuchen, Vater und Kind für die Dauer eines Jahres im Inpol-Verzeichnis auszuschreiben. Als Maßnahme wird angeordnet: Nr. 8 „Verhinderung der Ausreise des Kindes“, und Nr. 4 „Kind anhalten“, mit dem Zusatz: „Örtliches Jugendamt verständigen“.

Anmerkung

Obiger Antrag, Beschluß und polizeiliche Maßnahme erfassen die Wirklichkeit des Scheiterns gemischtnationaler Ehen und die damit verbundene Gefahr der Entführung der Kinder, die auf juristischem Weg nicht rückgängig zu machen ist.

Die hier beantragten vorläufigen/einstweiligen Anordnungen sind in Hamburg und Bremen inzwischen üblich, werden jedoch andernorts noch selten sein. Um so mehr müssen Richter ernsthaft darauf verwiesen werden, Rechtsprechung fortzuentwickeln und Neuland zu betreten. Hierbei ist es nach meiner Erfahrung aus der Praxis besonders bei solchen Anträgen dringend geboten, den Sachverhalt